Studienordnung für den Masterstudiengang Public Governance an der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege (FH), Fortbildungszentrum des Freistaates Sachsen

(SO-PuGO)

Vom 7. Mai 2018

Aufgrund von § 6 Absatz 5 des Fachhochschule-Meißen-Gesetzes vom 22. Oktober 2016 (SächsGVBl. S. 498) beschließt der Senat der Hochschule Meißen (FH) und Fortbildungszentrum diese Studienordnung:

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1
Allgemeine Regelungen

§ 1 Geltungsbereich
§ 2 Studienziele und -inhalte

Abschnitt 2
Zugang zum Studium

§ 3 Zugangsvoraussetzungen
§ 4 Auswahlverfahren und Zulassung

Abschnitt 3
Regelstudienzeit, Gliederung und Finanzierung des Studiums

§ 5 Studienbeginn und Regelstudienzeit
§ 6 Gliederung des Studiums
§ 7 Gebühren

Abschnitt 4
Qualität des Studiums

§ 8 Didaktisch-methodisches Grundkonzept
§ 9 Studiengangsleiter und Modulbeauftragte
§ 10 Studienberatung
§ 11 Evaluation und Studienkommission

Abschnitt 5
Inkrafttreten

§ 12 Inkrafttreten

Abschnitt 1
Allgemeine Regelungen

§ 1
Geltungsbereich

(1) Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalte sowie Gliederung und Umfang des anwendungsorientierten weiterbildenden berufsbegleitenden Masterstudienganges Public Governance (Studiengang) am Fachbereich Allgemeine Verwaltung der Hochschule Meißen (FH) und Fortbildungszentrum (HSF Meißen), soweit nach der Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt ist. Ferner werden Regelungen zur Organisation und Durchführung des Studienganges getroffen.

(2) Die Studienordnung wird ergänzt durch eine Zulassungsordnung zum Studiengang.

§ 2
Studienziele und -inhalte

(1) Der interdisziplinäre Studiengang vermittelt die Kompetenz,

1. unter Berücksichtigung relevanter Lehrinhalte insbesondere aus den Sozial- und Wirtschaftswissenschaften verwaltungsadäquate Lösungsmöglichkeiten für Herausforderungen und Problemstellungen des politisch-administrativen Systems zu entwickeln, zu implementieren und anzuwenden,
2. für die öffentliche Verwaltung relevante Management- und Governancekonzepte zu beurteilen, zu implementieren und anzuwenden,
3. informationsverarbeitende Verfahren und E-Government-Konzepte zu planen, zu implementieren, anzuwenden und fortzuentwickeln.

(2) Den Studenten werden die Kenntnisse zur Wahrnehmung genereller Leitungs- und Führungsaufgaben sowie speziell zur Gestaltung von Reform- und Veränderungsprozessen vermittelt.

(3) Das Studium befähigt zu einer wissenschaftlichen und kreativen Arbeitsweise bei der Bewältigung neuer Herausforderungen im öffentlichen Sektor und qualifiziert zur selbstständigen Weiterentwicklung von Kenntnissen im Prozess des lebenslangen Lernens.

(4) Die für das Profil der Absolventen erforderlichen Schlüsselqualifikationen werden reflektierend vermittelt und auf der Handlungsebene eingeübt. Dazu gehören auch die Fähigkeit zur Teamarbeit, die Beherrschung von Präsentationstechniken sowie die Fertigkeiten in der Kommunikation und Gesprächsführung.

(5) Die weiteren Ziele und die konkreten Studieninhalte sind dem Modulhandbuch zu entnehmen, das auf der Internetseite der HSF Meißen veröffentlicht wird.

Abschnitt 2
Zugang zum Studium

§ 3
Zugangsvoraussetzungen

(1) Zum Studiengang kann zugelassen werden, wer

1. an einer deutschen Hochschule oder Fachhochschule ein mindestens dreijähriges Studium, vorzugsweise in den Bereichen Verwaltungswissenschaften, Sozialwissenschaften, Rechtswissenschaften, Wirtschaftswissenschaften oder Informationsverarbeitung, mit mindestens der

Note „befriedigend“ abgeschlossen hat oder im Ranglistenverzeichnis seines Absolventenjahrganges an der betreffenden Hochschule unter den 35 Prozent der besten Absolventen des jeweiligen Studienganges platziert war oder mindestens den ECTS-Grad B nachweist und

2. eine in der Regel einjährige einschlägige qualifizierte berufspraktische Erfahrung nach dem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss nachweist.

An ausländischen Hochschulen erworbene berufsqualifizierende Abschlüsse müssen den in Nummer 1 genannten gleichwertig sein. Die Gleichwertigkeit der Abschlüsse stellt der Prüfungsausschuss fest.

(2) Jeder andere Bewerber mit einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss, der die Zugangsvoraussetzungen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht erfüllt, kann aufgrund einer Eignungsprüfung zum Studiengang zugelassen werden. Der Prüfungsausschuss ist für den Inhalt und die Feststellung des Ergebnisses der Eignungsprüfung zuständig. Einzelheiten enthält die Zulassungsordnung.

§ 4
Auswahlverfahren und Zulassung

(1) Der Rektor der HSF Meißen legt im Einvernehmen mit dem Studiengangsleiter die Anzahl der Studienplätze fest. Gleichzeitig wird eine Untergrenze von Teilnehmern für die Durchführung des Studienganges bestimmt.

(2) Übersteigt die Anzahl der Bewerber, die die Zugangsvoraussetzungen erfüllen, die Anzahl der Studienplätze, wird ein Auswahlverfahren durchgeführt.

(3) Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Zulassung der Bewerber zum Studiengang. Einzelheiten zum Verfahren enthält die Zulassungsordnung.

(4) Zur beruflichen und persönlichen Fortbildung können Interessenten mit einem ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss und einschlägiger Berufserfahrung zu einzelnen Modulen des Studienganges zugelassen werden. Der Erwerb des Mastergrades im Sinne dieses Studienganges ist ausgeschlossen.

Abschnitt 3
Regelstudienzeit, Gliederung und Finanzierung des Studiums

§ 5
Studienbeginn und Regelstudienzeit

(1) Das Studium beginnt in der Regel im Wintersemester, sofern genügend geeignete Bewerber zugelassen werden konnten und nicht andere abweichende Festlegungen durch den Senat der HSF Meißen bestätigt werden.

(2) Das Studium wird im Rahmen eines berufsbegleitenden Teilzeitstudiums in der Regel in sechs Semestern abgeschlossen.

(3) Verzögerungen aufgrund von Mutterschutz-, Betreuungs-, Pflege-, Wehr- und Zivildienstzeiten werden entsprechend den gesetzlichen Anrechnungsregelungen ausgeglichen. Die Verzögerungen sind vom Studenten schriftlich nachzuweisen.

(4) Urlaubssemester werden auf die Regelstudienzeit nicht angerechnet. Eine Beurlaubung kann auf Antrag aus wichtigem Grund bis zu insgesamt zwei Semestern gewährt werden.

§ 6
Gliederung des Studiums

(1) Das Studienangebot ist vollständig modularisiert. Module sind zeitlich begrenzte, in sich abgeschlossene und abprüfbare, inhaltlich und methodisch zusammenhängende Lerneinheiten. Diese Einheiten werden durch Lernziele definiert, die als Kompetenzen, Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten beschrieben sind. Alle Module erstrecken sich in der Regel über ein, höchstens jedoch über zwei Semester. Für jedes Modul ist eine Modulbeschreibung zu erstellen. Die Modulbeschreibungen sind in einem Modulhandbuch zusammenzufassen. Das Modulhandbuch ist in geeigneter Weise zu veröffentlichen.

(2) Modulabhängigkeiten sind im Modulhandbuch als „notwendige Voraussetzungen für die Teilnahme“ definiert und im Sinne dieser Ordnung bindend.

(3) Module werden durch Modulprüfungen abgeschlossen. Art und Umfang der Prüfungen, die Ermittlung von Prüfungsergebnissen, die einzuhaltenden Verfahrensregelungen und die Arbeit der Prüfungsorgane sind in der Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Public Governance der HSF Meißen geregelt.

(4) Jedem Modul sind entsprechend dem European Credit Transfer and Accumulation System ECTS-Leistungspunkte zugeordnet. Diese sind in der Modulbeschreibung auszuweisen. ECTS-Leistungspunkte sind das quantitative Maß an durchschnittlichem Arbeitsaufwand, der durch die Studenten für das jeweilige Modul zu erbringen ist. Der Arbeitsaufwand umfasst die Teilnahme an Präsenzlehrveranstaltungen, die Vor- und Nachbereitung von Lehrveranstaltungen, die Prüfungsvorbereitung, die Erbringung von Prüfungsleistungen sowie alle Arten des Selbststudiums. Ein ECTS-Leistungspunkt entspricht einem Arbeitsaufwand von 30 Zeitstunden. Die Gutschrift der ECTS-Leistungspunkte für bestandene Modulprüfungen erfolgt in vollem Umfang unabhängig von der Note.

(5) Insgesamt sind 120 ECTS-Leistungspunkte zu erbringen. Davon werden Module mit insgesamt 100 ECTS-Leistungspunkten sowie die Masterarbeit und ihre Verteidigung mit 20 ECTS- Leistungspunkten angerechnet.

(6) Der Arbeitsaufwand der Studenten beträgt für die Präsenzlehrveranstaltungen circa 700 Zeitstunden (circa 930 Lehrveranstaltungsstunden), für alle Arten des Selbststudiums einschließlich der Anfertigung von Essays, von Seminar-, Haus- und Projektarbeiten sowie für die Durchführung von Prüfungen circa 2 300 Zeitstunden und für die Anfertigung der Masterarbeit 600 Zeitstunden.

(7) Die Modulfolge, die Art der Modulprüfungen, die Anteile für das Präsenz- und Selbststudium in den Modulen und die für das jeweilige Modul vorgesehenen ECTS-Leistungspunkte ergeben sich aus der Anlage, die Bestandteil dieser Studienordnung ist. Die Einhaltung der Modulfolge sichert den Studienabschluss innerhalb der Regelstudienzeit.

(8) Im 4. Semester sind drei Wahlmodule, im 5. Semester vier Wahlmodule zu belegen. Für jedes Wahlmodul legt der Studiengangsleiter eine Mindest- und eine Höchstteilnehmer-

zahl fest. Wird die festgelegte Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht, entfällt das Wahlmodul. Die Studenten schreiben sich bis zu einer vom Studiengangsleiter vorgegebenen Frist in die Wahlmodule ein.

(9) Innerhalb eines Semesters finden Lehrveranstaltungen und Prüfungen an Wochenenden und im Rahmen von maximal zwei Präsenzwochen statt.

§ 7
Gebühren

Der Studiengang wird kostendeckend durch Gebühren finanziert und ist deshalb gebührenpflichtig. Die HSF Meißen erhebt Benutzungsgebühren nach Maßgabe der Sächsischen Aus- und Fortbildungsgebührenverordnung vom 15. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 166), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 19. Januar 2017 (SächsGVBl. S. 20) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit ihrer Gebührenordnung zum Studiengang, in der jeweils geltenden Fassung.

Abschnitt 4
Qualität des Studiums

§ 8
Didaktisch-methodisches Grundkonzept

(1) Das didaktisch-methodische Grundkonzept basiert auf einem abgestimmten System von Vorlesungen, Übungen, Seminaren, Projekten, Selbststudium und Exkursionen.

(2) Vorlesungen vermitteln in einer zusammenhängenden Darstellung oder in der Interaktion mit Studenten Grund- und Spezialwissen sowie methodische Kenntnisse. Sie verdeutlichen die Verflechtungen der Wissenschaftsdisziplinen untereinander. Die Lehrenden vermitteln und entwickeln den Lehrstoff aus interdisziplinärer Sicht. Vorlesungen gewährleisten die Wissensvermittlung entsprechend dem neuesten Stand im Anwendungsbereich.

(3) Übungen dienen der weiteren Wissensvermittlung, vorrangig jedoch der Wissensvertiefung, -verarbeitung und -anwendung sowie der Schulung der Fachmethodik. Die Übungen sind so konzipiert, dass im Rahmen einer Präsenzphase oder im Selbststudium Aufgabenstellungen und Fallbeispiele einzeln oder im Team gelöst werden. Die Ergebnisse werden vorgestellt, diskutiert und interpretiert.

(4) Seminare dienen der anwendungsorientierten übergreifenden Wissensvertiefung sowie der Festigung wissenschaftlicher Arbeitsmethoden. Themenstellungen werden im Selbststudium einzeln oder im Team durch die Entwicklung eigener Lösungsideen oder durch kritische Analysen selbstständig erarbeitet. Die Ergebnisse werden im mündlichen Vortrag dargestellt sowie in einer Diskussion vertieft.

(5) Laborübungen sind experimentelle Praktika unter Verwendung aktueller technischer Hilfsmittel. Sie fördern die praktische Anwendung wissenschaftlicher Untersuchungs- und Lösungsmethoden, die Entwicklung von fachtechnischen Fertigkeiten und das Verständnis von Funktionsabläufen.

(6) Ein Projekt ist eine überwiegend eigenverantwortliche Bearbeitung einer anwendungsorientierten Aufgabenstellung, bei der neue Sachverhalte und Studieninhalte komplex und problemorientiert bearbeitet, vertieft und präsentiert werden sollen.

(7) Mit dem Selbststudium bereiten die Studenten die verschiedenen Formen der Lehrveranstaltungen vor beziehungsweise nach. Es dient der Vertiefung und Anwendung von Wissen sowie methodischer Kenntnisse. Die Studenten erwerben die Kompetenz zur selbstständigen Erarbeitung und Aneignung neuen Wissens. Das Selbststudium wird durch internetbasierte Informations- und Kommunikationsmöglichkeiten sowie weitere elektronische Medien unterstützt.

(8) Exkursionen dienen dem Kennenlernen und Analysieren betrieblicher Abläufe in Unternehmen sowie von Gesetzgebungs- und Verwaltungsabläufen in Einrichtungen der öffentlichen Verwaltung.

§ 9
Studiengangsleiter und Modulbeauftragte

(1) Der Rektor der HSF Meißen beruft auf Vorschlag des Fachbereichsleiters des Fachbereiches Allgemeine Verwaltung einen Studiengangsleiter. Dieser koordiniert die Tätigkeit der Modulbeauftragten insbesondere zur Weiterentwicklung der Modulinhalte. Der Studiengangsleiter ist Mitglied der Studienkommission und unterstützt die Fachstudienberatung. Der Fachbereichsleiter Allgemeine Verwaltung kann weitere von ihm wahrzunehmende Aufgaben auf den Studiengangsleiter übertragen.

(2) Der Fachbereichsleiter des Fachbereichs Allgemeine Verwaltung der HSF Meißen beruft für jedes Modul einen Modulbeauftragten. Dieser koordiniert die Tätigkeit der Lehrenden im Modul bezogen auf die Umsetzung der Modulvorgaben und die kontinuierliche Weiterentwicklung der Modulinhalte. Die Modulbeauftragten unterstützen die Arbeit des Prüfungsausschusses und die Fachstudienberatung.

§ 10
Studienberatung

(1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch das Referat Studienangelegenheiten der HSF Meißen. Dazu gehören Einzelberatungen, Einführungsveranstaltungen für Studienanfänger und Informationsveranstaltungen während des Studiums.

(2) Die Fachstudienberatung erfolgt durch den Studiengangsleiter, die Modulbeauftragten oder die Lehrenden.

(3) Studenten, die bis zum Beginn des dritten Semesters keinen Leistungsnachweis erbracht haben, müssen im dritten Semester an einer Studienberatung teilnehmen.

§ 11
Evaluation und Studienkommission

(1) Der Studiengang wird regelmäßig nach der Evaluationsordnung der HSF Meißen evaluiert.

(2) In die Evaluation des Studiengangs sind der Bericht des Prüfungsausschusses über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten sowie seine Anregungen zur Reform der Prüfungs- und Studienordnung einzubeziehen.

(3) Zur Auswertung der Evaluationsergebnisse beruft der Fachbereichsrat des Fachbereiches Allgemeine Verwaltung der HSF Meißen auf Vorschlag des Fachbereichsleiters eine Studienkommission. Dieser gehören der Studiengangsleiter, ein weiterer im Studiengang lehrender hauptamtlicher Fachhochschullehrer der HSF Meißen, zwei erfahrene Verwaltungspraktiker und zwei von den Studenten des Studienganges gewählte Vertreter an. Die Kommissionsmitglieder können Mitglieder des Prüfungsausschusses sein. Als Beitrag zur Qualitätssicherung soll sich die Kommission auf die Überprüfung der Studieninhalte bezüglich ihrer Praxisrelevanz und Wichtung im Rahmen des Studienganges konzentrieren. Sie erarbeitet Vorgaben für die Weiterentwicklung des Studienganges.

Abschnitt 5
Inkrafttreten

§ 12
Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtlichen Anzeiger in Kraft. Gleichzeitig tritt die Studienordnung der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege Meißen, Fortbildungszentrum des Freistaates Sachsen für den Masterstudiengang Public Governance vom 5. Februar 2016 (SächsABl. AAz. S. A 222) außer Kraft.

Meißen, den 7. Mai 2018

Hochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege (FH),
Fortbildungszentrum des Freistaates Sachsen
Prof. Dr. Nolden
Rektor

Anlage: Modulfolge

Anlage

1. Semester

Public Management und Governance		
MaPuGo-01		
Prüfung+	K, MP, SA u .P, E, HA	
ECTS	Präsenz	Selbstst.
5	36 (48)*	114 h

Angewandte Wirtschaftspolitik		
MaPuGo-02		
Prüfung+	K, MP, SA u. P, E, HA	
ECTS	Präsenz	Selbstst.
5	36 (48)*	114 h

Rechtliche Grundsätze und Perspektiven öffentlichen Handelns		
MaPuGo-03		
Prüfung+	K, MP, HA	
ECTS	Präsenz	Selbstst.
5	72 (96)*	78 h

Digitale Informationsverarbeitung		
MaPuGo-04		
Prüfung+	K, MP, HA	
ECTS	Präsenz	Selbstst.
5	36 (48)*	114 h

2. Semester

Personalmanagement und Führung		
MaPuGo-05		
Prüfung+	K, MP, SA u. P, HA	
ECTS	Präsenz	Selbstst.
5	36 (48)*	114 h

Angewandte Finanzpolitik		
MaPuGo-06		
Prüfung+	K, MP, SA u. P, E, HA	
ECTS	Präsenz	Selbstst.
5	36 (48)*	114 h

Datenschutz und strategische Informationssicherheit		
MaPuGo-07		
Prüfung+	K, MP, SA u P, HA	
ECTS	Präsenz	Selbstst.
5	36 (48)*	114 h

Prozessorientierte und IT-gestützte Verwaltungsorganisation		
MaPuGo-08		
Prüfung+	K, MP, SA u. P, HA	
ECTS	Präsenz	Selbstst.
5	36 (48)*	114 h

3. Semester

Projektmanagement und Change Management		
MaPuGo-09		
Prüfung+	K, MP, SA u. P	
ECTS	Präsenz	Selbstst.
5	36 (48)*	114 h

Ressourcen- und Finanzmanagement		
MaPuGo-10		
Prüfung+	K, MP, SA u. P	
ECTS	Präsenz	Selbstst.
5	36 (48)*	114 h

Basistechnologien und Dienste für E-Government		
MaPuGo-11		
Prüfung+	K, MP	
ECTS	Präsenz	Selbstst.
5	36 (48)*	114 h

Wissens- und Informationsmanagement		
MaPuGo-12		
Prüfung+	K, MP, SA u. P, HA	
ECTS	Präsenz	Selbstst.
5	36 (48)*	114 h

4. Semester

Strategisches Management und Qualitätsmanagement		
MaPuGo-13		
Prüfung+	K, MP, SA u. P, E, HA	
ECTS	Präsenz	Selbstst.
5	36 (48)*	114 h

Modellierung von Geschäftsprozessen		
MaPuGo-14		
Prüfung+	K, MP, HA	
ECTS	Präsenz	Selbstst.
5	36 (48)*	114 h

Konfliktmanagement		
MaPuGo-15		
Prüfung+	K, MP, SA u. P	
ECTS	Präsenz	Selbstst.
5	36 (48)*	114 h

Datennetze und Webtechnologien		
MaPuGo-16		
Prüfung+	K, MP, HA	
ECTS	Präsenz	Selbstst.
5	36 (48)*	114 h

Software Engineering – Requirement Engineering		
MaPuGo-17		
Prüfung+	K, MP, HA	
ECTS	Präsenz	Selbstst.
5	36 (48)*	114 h

Projekt		
MaPuGo-18		
Prüfung+	PA u. P	
ECTS	Präsenz	Selbstst.
5	36 (48)*	114 h

5. Semester

Urban/Regional Governance		
MaPuGo-19		
Prüfung+	K, MP, SA u. P, E, HA	
ECTS	Präsenz	Selbstst.
5	36 (48)*	114 h

Wirtschaftsverwaltungsrecht		
MaPuGo-20		
Prüfung+	K, MP, HA	
ECTS	Präsenz	Selbstst.
5	36 (48)*	114 h

Ökonomische Theorie der Politik und Verhaltensökonomie		
MaPuGo-21		
Prüfung+	K, MP, SA u. P, E, HA	
ECTS	Präsenz	Selbstst.
5	36 (48)*	114 h

IT-Governance in der öffentlichen Verwaltung		
MaPuGo-22		
Prüfung+	K,MP, SA u. P	
ECTS	Präsenz	Selbstst.
5	36 (48)*	114 h

Marketing		
MaPuGo-23		
Prüfung+	K, MP, SA u. P, E	
ECTS	Präsenz	Selbstst.
5	36 (48)*	114 h

Trends und Innovation		
MaPuGo-24		
Prüfung+	K, MP, SA u. P, E, HA	
ECTS	Präsenz	Selbstst.
5	36 (48)*	114 h

6. Semester

Wissenschaftliche Abschlussarbeit		
MaPuGo-25		
Prüfung+	MA u. V	
ECTS	Präsenz	Selbstst.
20	13 (9)*	591 h

Pflichtmodule

Wahlmodule
(3 Module im 4. Semester,
4 Module im 5. Semester)

* Präsenzanteile ausgewiesen in Zeitstunden und in Lehrveranstaltungsstunden

\+ mögliche Prüfungsarten in den Modulen:
E = Essay
HA = Hausarbeit
K = Klausur mit Zeitanteil von 2 oder 3 Stunden
MA = Masterarbeit
MP = Mündliche Prüfung
P = Präsentation
PA = Projektarbeit
SA = Seminararbeit
V = Verteidigung

Hochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege (FH), Fortbildungszentrum des Freistaates Sachsen

Modulfolge Masterstudiengang „Public Governance“